

§. 219. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig. †

Aufgehoben durch die fünfzigste Verfassungsänderung v. 26. December 1871. A. 2. Biff. 24. (S. oben S. 27.)

§. 18.

Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzicht muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20.

Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Bejeweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bey Nachjuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

§. 220.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, das der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebnahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Vohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspendions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.